

POLITISCHE JUSTIZ

„Im übrigen gilt ja hier derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als der, der den Schmutz macht.“

Kurt Tucholsky

VERFOLGUNGSEIFER

Die sächsische Justiz bietet erneut umfangreiches Anschauungsmaterial dafür, mit welchem Elan der bürgerliche Staat gegen Linke vorgeht. Über sechs Jahre lang hatte die Dresdner Staatsanwaltschaft einen Antifaschisten im Visier, den sie des schweren Landfriedensbruchs bezichtigte.

Erinnern wir uns: jahrelang hatten Rechtsradikale jeden Februar in Dresden eine Großdemonstration anlässlich des Jahrestages der Bombardierung der Stadt im Zweiten Weltkrieg durchgeführt. Zeitweise handelte es sich um die größte Nazidemonstration Europas. Die Linke in der Stadt, die aus Sicht vieler Dresdner Bürger die Unverschämtheit besessen hatte, nicht nur gegen Nazis zu sein, sondern auch den Opferkult der Enkel des Nationalsozialismus zu thematisieren, hatte auch 2011 wieder zu einer Gegenveranstaltung aufgerufen.

Die Staatsanwaltschaft behauptete, dass der angeklagte Antifaschist bei der Demonstration einen schweren Landfriedensbruch begangen habe. Er soll per Durchsage an einem Megaphon eine Menge dazu aufgefordert haben, eine Absperrung der Polizei zu überwinden und außerdem einen Polizisten beleidigt haben. 2013 verurteilte das Amtsgericht Dresden ihn hierfür zu 22 Monaten Haft ohne Bewährung.

In der Berufungsverhandlung 2015 sah das Landgericht nur noch den Vorwurf der Beleidigung für erwiesen an. Die Verteidigung hatte im Prozess vorgebracht, dass die Polizei eine Videosequenz für den Prozess so gekürzt habe, dass diese einen irreführenden Eindruck vom Geschehen vermittelt habe.

Die darauf eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft war erfolgreich und führte zu einer Zurückverweisung an das Landgericht. Dieses jedoch sprach den Angeklagten im Januar 2017 nicht nur hinsichtlich des schweren Landfriedensbruchs, sondern auch der Beleidigung frei. Die Staatsanwaltschaft legte erneut Revision ein. Zumindest als kreativ lässt sich die hierfür von der Staatsanwaltschaft

angeführt Argumentation bezeichnen: Der Angeklagte soll sich unter anderem dadurch verdächtig gemacht haben, dass er überhaupt ein Megaphon bei sich gehabt habe, was laut Staatsanwaltschaft zu keinem anderen Zweck gedient haben könne, als den schwarzen Block zu koordinieren. Wenn der Dresdner Staatsanwaltschaft wirklich kein anderer Grund einfällt, warum man auf einer Versammlung ein Megaphon bei sich haben kann, hat sie entweder ein reichlich schräges Bild von Demonstrationen oder es liegt die Vermutung nicht ganz fern, dass bei ihrem hartnäckigen Verfolgungseifer auch politische Gründe eine Rolle gespielt haben könnten. [ED]



Foto: Annkatrin Müller

DOPPELSTANDARDS

Weniger Verfolgungseifer legten Polizei und Staatsanwaltschaft im thüringischen Themar an den Tag, wo sich am 15. Juli rund 6000 Neonazis zu einem Konzert unter dem Motto „Rock gegen Überfremdung“ zusammenfanden. Als zahlreiche Rechtsradikale kollektiv den Hitlergruß zeigten, unternahmen die etwa 1000 eingesetzten Polizeibeamten nichts, um die weitere Begehung von Straftaten zu verhindern. Zwar wurden nach Aussagen der Polizei nachträglich Ermittlungen aufgenommen, die Versammlungsfreiheit habe aber schwerer gewogen, als die unmittelbare Verfolgung der begangenen Straftaten. Teilnehmer_innen der Demonstration „Welcome to Hell“, die am 6. Juli in Hamburg gegen den G20-Gipfel stattfand, muss diese Aussage wie Hohn vorkommen. Während bei Rechtsradikalen die Versammlungsfreiheit

offenbar schwerer wiegt, als die Verfolgung begangener und die Verhütung erwarteter Straftaten, wird bei Linken die Verfolgung von Bagatelldelikten, die durch eine Minderheit der Versammlung begangen werden, zum Grund für eine Versammlungsauflösung und massiven Gewalteininsatz gegen die gesamte Versammlung. Um die Schwere der begangenen Delikte aus der Perspektive des Strafrechts einschätzen zu können, ist es hilfreich, sich klar zu machen, dass das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a I Nr. 1, II 1 des Strafgesetzbuchs mit bis zu drei Jahren Haft bestraft werden kann, während eine Vermummung nach § 17a II Nr. 1 in Verbindung mit § 27 II Nr. 2 des Versammlungsgesetzes mit maximal einem Jahr Haft bestraft werden kann.

Als Konsequenz des Vorfalls wird nicht ein stärkeres Engagement gegen Rechtsradikalismus diskutiert, sondern ob derartige Konzerte unter den Versammlungsbegriff fallen oder ob sie als kommerzielle Veranstaltungen vom Schutz der Versammlungsfreiheit ausgenommen werden sollen. Dass eine solche Verengung des grundrechtlichen Schutzbereichs problematisch wäre, zeigt sich schon am Sinn des Grundrechts. Geschützt werden soll die Möglichkeit, kollektiv Meinungen kundzutun zu können, um sich dadurch am demokratischen Willensbildungsprozess zu beteiligen. Ob zu diesem Anlass auch Geld verdient wird, spielt für den Beitrag zum demokratischen Diskurs keine Rolle. Es käme vielmehr darauf an, ob dieser bei der jeweiligen Veranstaltung im Vordergrund steht. Dies dürfte im Falle von Konzerten, bei denen in Lieder verpackte, rechtsradikale Propaganda zum Besten gegeben wird, fraglos der Fall sein. Eine Ausnahme dieser Veranstaltungen aus dem Versammlungsbegriff wäre zudem ein zweischneidiges Schwert, denn die juristische Wertung, die an rechte Konzerte angelegt wird, dürfte dann auch bei anderen Versammlungen Anwendung finden. [ED]